

NACHBARSCHUTZ

Wenig Rechtsschutz gegen Mobilfunkanlagen

Nachbarschaftsstreitigkeiten sind beliebt in Deutschland. Geschätzte 400.000 bis 500.000 davon erreichen jährlich die Gerichte. Heute sind es vielfach die Auswirkungen des Mobilfunks, die immer wieder den nachbarlichen Frieden stören. Rechtsanwalt Winfried Veil wirft einen Blick auf die Sach- und Rechtslage.

Die Zeiten, in denen es um Rasenmäherlärm oder überhängende Äste ging, sind zwar nicht vorbei. Die „Bedrohungen“, die vom Nachbarn ausgehen, sind aber heute vielfach komplexer. Anfang der 90er Jahre waren es Windkraftanlagen, die bisher ungekannte Störungen verursachten. „Verspargelung“ der Landschaft und „Disco-Effekt“ waren Phänomene, mit denen sich plötzlich auch die Rechtsprechung beschäftigen musste.

Jetzt sind es die Handymasten: Über 50.000 Mobilfunkanlagen soll es bereits Anfang 2005 in Deutschland gegeben haben. Die noch vor einigen Jahren verbreitete Klage über Funklöcher gehört, zumindest in Deutschland, der Vergangenheit an. Doch während der Handynutzer lückenlose Netzabdeckung verlangt, haben es Mobilfunkbetreiber immer schwerer, geeignete Standorte für die erforderliche Infrastruktur zu finden. Jeder will telefonieren, doch keiner will einen Funkmast vor seinem Haus haben.

Und plötzlich steht nebenan ein Funkmast

Die flächendeckende Versorgung des Landes mit Mobilfunknetzen hat ihren Preis. Das musste auch das gut verdienende Pärchen - sie Ärztin, er Unternehmensberater - erfahren, das sich im wohlhabenden Berliner Stadtteil Grunewald eine kleine Villa zugelegt hatte. Nichts störte zunächst das ästhetische Empfinden in der grün gelegenen Umgebung. Nicht einmal Satellitenschüsseln gab es in der Nachbarschaft. Als das Pärchen jedoch nach einem einwöchigen Urlaub zurückkehrte, gab es eine böse Überraschung. Ein großer Mobilfunkanbieter hatte in einer Nacht-und-Nebel-Aktion einen Sendemast errichtet. Unmittelbar an der Grenze des Gartens, 25 m hoch mit einem Durchmesser von 1 m. Dem Pärchen half nur der Gang zu den Gerichten. Doch die können nur in seltenen Fällen helfen. Denn der Gesetzgeber behandelt Mobilfunkanlagen recht freundlich. Begründet wird dies damit, dass sie der öffentlichen Versorgung dienen.

Vor allem das Immissionschutzrecht bietet nur wenig Schutz. Danach muss der Betreiber einer Mobilfunkanlage lediglich sicher stellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem aktuellen Stand der Technik vermeidbar

sind. Die 26. Bundesimmissionschutzverordnung (BImSchV) enthält dafür die von der Strahlenschutzkommission empfohlenen Grenzwerte. Das Bundesverfassungsgericht entschied im Jahr 2002, dass diese Grenzwerte den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen. Umstritten bleibt aber, ob die Verordnung einen ausreichenden Schutz gegen die vom Elektromog möglicherweise ausgehenden Gesundheitsgefahren bietet.

Was der öffentlichen Versorgung dient, ist privilegiert

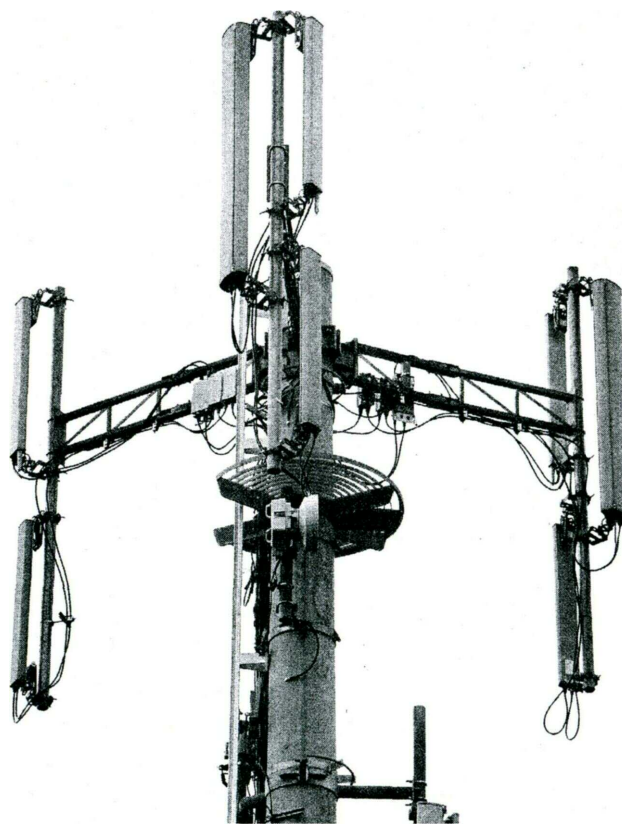
Auch im Bauplanungsrecht sind Mobilfunksendemasten privilegiert. Im Außenbereich sind sie grundsätzlich zulässig, weil sie der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dienen. Dies trifft übrigens auch auf die Anlagen privater Betreiber zu, sofern sie einen spezifischen Standortbezug haben. Den bejaht die Rechtsprechung aber schon dann, wenn die Anlage für die Netzabdeckung eines Betreibers erforderlich ist. Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen können Mobilfunkanlagen als fernmeldetechnische Nebenanlagen ausnahmsweise zulässig sein. Manchmal werden sie auch als Teil eines gewerblich betriebenen Mobilfunknetzes und damit als Hauptanlage angesehen. Je nach Baugebiet sind sie dann zulässig oder unzulässig: also beispielsweise in einem reinen Wohngebiet unzulässig, in einem allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässig und im Dorfgebiet grundsätzlich zulässig.

Für Antennen einschließlich der Masten bedarf es in der Regel keiner Baugenehmigung. Dies gilt meist bis zu einer Höhe von 10 m und im Hinblick auf die zugehörige Versorgungseinheit bis zu einem Rauminhalt von 10 m³. Zum Teil wird auch ein Durchmesser der Parabolantennen von 1,20 m zum Maßstab für die Genehmigungsfreiheit gemacht.

Für Nachbarn ist es angesichts dieser Rechtslage schwierig, sich mit Erfolg gegen Mobilfunkanlagen zur Wehr zu setzen. Zwei aktuelle Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Münster zeigen aber, dass der Baunachbar nicht ganz schutzlos ist. In beiden Fällen ging es um die Zulässigkeit eines über 30 m hohen und damit genehmigungsbedürftigen Mobilfunkmastes.

In dem einen Fall (Az. 7 B 1339/07) war der Mobilfunkmast unzulässig, weil er den erforderlichen Abstand zur Grenze des Nachbargrundstücks nicht einhielt. Für das Gericht hatte der Betonmast gebäudegleiche Wirkung. Der Mast hatte am Fuß einen Durchmesser von knapp 1 m und an der Spitze von knapp 0,5 m; die Breite der Antennenanlagen in rund 5 m Höhe lag zwischen 1,20 und 2 m.

In dem anderen Fall (Az. 7 B 1182/07) verneinte das Gericht zwar einen Verstoß gegen das nachbarschutzrechtliche Gebot der Rücksichtnahme; denn der Mast lag im



Nicht immer zu verhindern: eine Mobilfunkantenne in der Nachbarschaft.

Bild: BilderBox.com

Außenbereich, sein Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung betrug 40 m. Doch auch hier deutete das Gericht an, dass ein solcher Mast im Einzelfall optisch eine erschlagende Wirkung haben könne.

Die Bedeutung dieser Beschlüsse ist für die Praxis durchaus relevant. Da sich die Tiefe der Abstandfläche nach der Wandhöhe richtet, ist bei hohen Masten in einem eng bebauten Gebiet die Grenze des Zulässigen schnell erreicht. Bemerkenswert ist dabei auch, dass sich anders als bei einer ebenen Außenwand eine kreisrunde Abstandfläche ergibt.

Das Abstandsflächenrecht kann mitunter helfen

Zunächst mag es überraschend erscheinen, dass auch vergleichsweise schlanke bauliche Anlagen dem Abstandsflächenrecht unterliegen. Die Einhaltung einer Abstandfläche soll jedoch eine ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung sicher stellen und, durch Schutz der Privatsphäre, dem Wohnfrieden dienen. Je nach ihrer Höhe und Gestalt können diese Belange auch durch Mobilfunkanlagen beeinträchtigt werden. Sowohl der Betreiber einer Mobilfunkanlage als auch der betroffene Nachbar sollten daher dem Abstandsflächenrecht besondere Beachtung schenken.

Im Hinblick auf die Strahlenwirkungen werden Mobilfunkanlagen nach derzeitiger Rechtslage allerdings kaum störenden Charakter haben, solange sie die Grenzwerte der 26. Bundesimmissionschutzverordnung einhalten. Insofern bedürfen sie auch keiner Genehmigung, sondern müssen lediglich angezeigt werden. (ba)

Der Autor: Dr. Winfried Veil ist Rechtsanwalt im Berliner Büro der internationalen *Societät Haimmonds* (www.hammonds.de).